

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
14 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Verfahren gegen Google – Bundeskartellamt lädt Corint Media bei



Die Corint Media Geschäftsführer Christoph Schwennicke und Markus Runde freuen sich über die Beiladung zum Google-Verfahren des Bundeskartellamtes – Foto: Corint Media

Das **Bundeskartellamt** hat bekanntlich ein Verfahren gegen die Internet-Giganten **Alphabet/Google** wegen des Verdachts von Verstößen gegen die § 19a, 19, 20 GWB, Art. 102 AEUV gegen Google in Verbindung mit dem **Google News Showcase** eingeleitet. Mit offiziellem Beschluss vom 29. Juni 2022 ist die **Corint Media GmbH** als bislang

Interessen von Corint Media sind durch das Verfahren erheblich berührt.“

Auf die Beschwerde der Berliner Verwertungsgesellschaft Corint Media vom Februar 2021 hatte das Bundeskartellamt bereits im Juni 2021 ein Kartellverwaltungsverfahren gegen Google und Alphabet eingeleitet. Corint Media hatte in der



einzigste Partei dem Kartellverwaltungsverfahren gegen Google und deren Mutterkonzern Alphabet beigegeben worden. In dem sechsseitigen Beschluss stellt die Bonner Behörde fest: „Die

Beschwerde unter anderem vorgetragen, Google nutze seine marktbeherrschende Stellung, um das Presseleistungsschutzrecht leerlaufen zu lassen. Alle Google News Showcase-Verträge

wie auch die sogenannten ENP-Verträge seien in der Sache nur strategische Google-Werkzeuge gegen die Durchsetzung des Presseleistungsschutzrechts.

Dieses Presseleistungsschutzrecht hatte der Gesetzgeber den Presse-Verlegern gewährt, damit diese dauerhaft einheitliche, transparente und vor allem angemessene Vergütungen für die Rechte-Nutzung ihrer Inhalte durch Google sowie andere Nutzer wie **Facebook** und **Microsoft** erhalten. Al-

Corint Media-Interessen erheblich berührt

Das Bundeskartellamt stellt im aktuellen Beiladungsbeschluss nicht nur wörtlich fest, dass das Verfahren die Interessen von Corint Media erheblich berühre, sondern des Weiteren, dass Corint Media und Google sich als Anbieter und Nachfrager nach Lizenzen für das Presseleistungsschutzrecht gegenüberstünden. Corint Media könne in solch einer Ausgangslage durch das Verhalten von Google und



lein gegen Google hat Corint Media auf der Grundlage der üblichen Usancen im Urheberrecht einen Anspruch auf Zahlung von 420 Millionen Euro für die Rechte der von Corint Media vertretenen Presseverleger im Jahr 2022 geltend gemacht. Google hatte diesen Anspruch ohne Begründung abgelehnt und zahlt bis heute nichts an die Corint Media-Verleger. Zugleich nutze Google nach Ansicht von Corint Media seine marktbeherrschende Position, um dauerhaft verlegerische Produkte zu substituieren.

Alphabet in Situationen geraten, in denen Corint Media diskriminiert und unbillig behindert wird, ohne dass dies auf leistungsgerechtem Wettbewerb beruhen würde. Insbesondere könne die Wahlfreiheit der Presseverleger, für welchen Weg der Verwertung ihres Presseleistungsschutzrechts sie sich entscheiden wollen, durch die beanstandete Vorgehensweise der Beteiligten, wie etwa mit abgestimmten Ausgestaltungen der Showcase-Verträge, dahingehend eingeschränkt werden, dass

Fortsetzung auf Seite 2

Die 14 neuen Titel

<p>A</p> <p>Aufbruch</p>	<p>S</p> <p>SAFE.NEWS</p>
<p>B</p> <p>BICAI 2022 BICAI 2022 – Bavarian International Conference on AI</p>	<p>U</p> <p>Und dann steht einer auf und öffnet das Fenster</p>
<p>L</p> <p>Leben lehrt</p>	<p>V</p> <p>Vererben wie ... VOLL VEGAN VOLL VEGAN – Das Kochbuch Voll vegan – Das Kochbuch</p>
<p>M</p> <p>Mit Wintergemüse kochen – fit durch die kalte Jahreszeit Mittelmeerküche – vielfältig und gesund MUT MACHT MACHER</p>	
<p>P</p> <p>Push by Pollux</p>	

Fortsetzung von Seite 1

Verleger sich gegen einen Wahrnehmungsvertrag der Corint Media entscheiden.

Corint Media könne „mit Erfahrungen und Kenntnissen (...) Beiträge zur Sachverhaltsklärung und Folgeneinschätzung (...) leisten.“ Dies habe Corint Media „mit zahlreichen Schriftsätzen und mündlichen Beiträgen (...) bereits gezeigt. Für weitere Beiträge sei es nicht zu spät“, so das Bundeskartellamt.

Das Corint Media GF-Duo Markus Runde, Christoph Schwennicke: „Wir

begrüßen die Entscheidung des Bundeskartellamts, die Corint Media – als bislang einzige Partei – dem Verfahren gegen Google und ihren Mutter-Konzern Alphabet beizuladen. Das Kartellrecht, auch der neu geschaffene § 19a GWB, erlauben gegenüber Marktbeherrschern eine wirksame ex ante Regulierung, damit die Durchsetzung des Presseleistungsschutzrechtes auch gegen Google und Facebook möglich wird. Mit der Unterstützung des Bundeskartellamtes kann die Corint Media der gesetzlich vorgesehene Garant

dafür sein, dass nicht allein Google Bedingungen und die Höhe der Vergütung für die Nutzung des Presseleistungsschutzrechtes festsetzt, sondern dass diese von unabhängigen Gerichten ausgeurteilt werden, das heißt, dass der Rechtsweg offen bleibt und nicht Google den dysfunktionalen intransparenten Markt weiter gestaltet. Google nutzt auch die Rechte der Corint Media-Verleger schließlich bereits seit Juni 2021 rechtswidrig. Google vervielfältigt alle verlegerischen Inhalte und macht diese ohne jede Zahlung öffentlich zugäng-

lich. Der Gesetzgeber will genau das nicht, sondern verlangt ausdrücklich die Schaffung eines funktionierenden, transparenten Marktes für das Angebot und die Nachfrage aller Presseleistungsschutzrechte sowie die Zahlung einer angemessenen Vergütung. Ganz in diesem Sinne hat auch die französische Kartellbehörde am 21. Juni 2022 die herausragende Bedeutung der Presse-Erzeugnisse für die Google-Suchmaschinen und Google-Angebote ausdrücklich festgestellt.“ (ps)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Und dann steht einer auf und öffnet das Fenster

in allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und graphischen Gestaltungen für alle Medien.

Degeto Film GmbH
Am Steinernen Stock 1, 60320 Frankfurt am Main

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

SAFE.NEWS

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

BLUE SAFETY GmbH
Siemensstraße 57, 48153 Münster

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

MUT MACHT MACHER

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

radio AKTUELL GmbH
Pfalzburger Straße 43-44, 10717 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Voll vegan – Das Kochbuch VOLL VEGAN – Das Kochbuch VOLL VEGAN

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

EDEKA Media GmbH
New-York-Ring 6, 22297 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Vererben wie ...

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination, als Einzel-, Reihen-, Haupt- und Untertitel, zur Verwendung in allen Medien und für alle Werkarten, insbesondere elektronische und digitale Medien, Netzwerke und Plattformen, Internet-Seiten, Offline- und Online-Dienste, Software, Apps, Datenbanken, Datenträger aller Art, Druckerzeugnisse, Film, Hörfunk, Fernsehen, Veranstaltungen.

JEN Verlag GmbH
Moorweg 2, 24582 Bordesholm

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Aufbruch Push by Pollux

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Internet und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

FLOW media company GmbH
Schulterblatt 58, 20357 Hamburg



Glück

„Man muss Glück teilen, um es zu multiplizieren.“
Marie von Ebner-Eschenbach



sos-kinderdoerfer.de

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Mit Wintergemüse kochen – fit durch die kalte Jahreszeit Mittelmeerküche – vielfältig und gesund

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher; sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

BICAI 2022 BICAI 2022 – Bavarian International Conference on AI

für Festivals, Kongresse, Messen und sonstige Veranstaltungen aller Art sowie alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians
AMPERSAND Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Widenmayerstraße 4, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für: Joe Trenk für das Unternehmen Joe Trenk, Inc. Und den Buchtitel: "Leben lehrt"

Leben lehrt

In allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Offline- und Online-Dienste, (Mobil-) Telefondienste, CD-ROM, CD-i, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Joe Trenk, Inc.
Calle Amelia Denis de Icaza 35, 6451 Ancon, Panama**

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten) – für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2022 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de